

36. Was ist unter dem Verlangen der Gemeinde zu verstehen, daß eine von der Fluchtlinienseffsetzung betroffene Grundfläche für den öffentlichen Verkehr abgetreten werde?

Preuß. Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 § 13 Nr. 1.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 17. März 1908 i. S. Sch. u. Gen. (Rl.)
w. Stadtgemeinde P. (Bekl.). Rep. VII. 276/07.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Kläger waren seit dem 31. Mai 1897 Eigentümer des Grundstückes Band 8 Blatt 234 des Grundbuches von P.-L. Sie

behaupteten, daß zu diesem Grundstücke die Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 1162/191 im Flächeninhalte von 1074 qm gehöre, die nach dem Jahre 1897 zur Herstellung des Marktplazes von der demnächst in der Stadt P. durch Eingemeindung aufgegangenen Gemeinde L. verwendet worden sei. Klagen beantragten sie deshalb, die Beklagte zu verurteilen, bei der zuständigen Bezirksregierung schriftlich und unter Beobachtung der im § 24 Ent.-Ges. vorgesehenen Vorschriften einen Antrag auf Enteignung jener Parzelle und auf Festsetzung der Entschädigung zu stellen. Die Beklagte begehrte Abweisung der Klage; sie bestritt das Eigentum der Kläger an der Parzelle, die von jeher als öffentlicher Weg behandelt worden sei.

Die Vorinstanzen erkannten auf Abweisung der Klage. Der Revision der Kläger wurde stattgegeben.

Gründe:

... „Die Klage ist lediglich auf das Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 gestützt. Der Berufungsrichter weist sie ab, da § 13 Nr. 2, 3 überhaupt nicht und § 13 Nr. 1 deshalb nicht anwendbar sei, weil es an dem Verlangen der Gemeinde, die bezeichnete Fläche für den öffentlichen Verkehr abzutreten, fehle. Die Revision rügt mit Recht Verletzung des § 13 Nr. 1 des Fluchtliniengesetzes.

Von vornherein ist es fraglich, ob dieses Gesetz für den vorliegenden Fall maßgebend ist. Die §§ 13, 14 Fl.Lin.Ges. beziehen sich nur auf Entschädigungen, die infolge der Festsetzung von Fluchtlinien gemäß dem neuen Gesetze gefordert werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 6 S. 295; Friedrichs Fl.Lin.Ges. (5. Aufl., bearb. von Strauß und v. Torney) Anm. zu §§ 13, 14 S. 138.

Aus den Tatbeständen der Vorderurteile ist nicht zu ersehen, ob das für den Marktplatz in L. verwendete Stück Land für diesen Zweck durch die von der Gemeinde vollzogene Festsetzung einer Fluchtlinie auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 in Aussicht genommen war. Wenn daher der Berufungsrichter ohne weiteres davon ausgeht, daß dies geschehen sei, so fehlt es an der erforderlichen tatsächlichen Grundlage für diese Annahme. Ist die Einverleibung nach Maßgabe einer älteren Fluchtlinie oder auch ohne Rücksicht auf irgend-eine Fluchtlinienfestsetzung erfolgt, so würde nur ein Anspruch nach

§ 75. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht gegeben sein, der nicht erhoben ist.

Wenn aber die Annahme des Berufungsrichters zutrifft und also eine neuere das Streitstück umfassende Fluchtlinienfestsetzung vorgenommen ist, so gehen die Anforderungen zu weit, die der Berufungsrichter an das Verlangen der Gemeinde im Sinne des § 13 Nr. 1 stellt. Es ist richtig, daß die bloß tatsächliche Einverleibung der fraglichen Fläche in den Marktplatz, insbesondere lediglich auf Anordnung der Polizeibehörde, nicht jenes die Enteignungs- und Entschädigungspflicht der Gemeinde begründende Verlangen darstellt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 33 S. 233.

Andererseits sagt jedoch das Gesetz nicht, daß das Verlangen ein ausdrückliches sein müsse, wie es der Berufungsrichter fordert. Es muß genügen, wenn das Verhalten der Gemeindeorgane in Ansehung einer von der Fluchtlinie getroffenen Fläche unzweideutig erkennen läßt, daß diese Fläche für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen werde, daß nunmehr die zunächst nur eine Beschränkung der Baufreiheit bedingende Fluchtlinie endgültig verwirklicht und die von ihr betroffene Fläche für die Straße abgetreten werden solle. Wollte man Handlungen der Gemeinde, auch wenn sie nur in der angegebenen Absicht vollzogen sein können, nicht genügen lassen und immer ein wörtliches Begehren gegenüber dem Eigentümer fordern, so würde dieser an der Verfolgung seiner Rechte in einer mit dem Zwecke des Gesetzes unvereinbaren und durch diesen nicht gebotenen Weise gehindert sein. Nur darauf kommt es an, daß eine Willensbetätigung der Gemeinde vorliegt, die im Sinne des Abtretungsverlangens auszulegen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 61 S. 322.

Ein solches Verlangen wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Gemeinde das Eigentum des anderen an der Fläche bestreitet und sich selbst für die Eigentümerin hält, wofür nur klar ist, daß sie die Fläche unter allen Umständen, auch für den Fall, daß sie einem anderen gehöre, zu Straßenzwecken verwendet wissen will. Von diesen Gesichtspunkten aus ist das Vorbringen der Kläger, daß die Gemeinde L. den angeblich ihnen gehörenden Landstreifen zur Herstellung des Marktplatzes verwendet habe, zu prüfen, und damit dies geschehe — wenn überhaupt Raum für die Anwendung des Fluchtliniengesetzes

ist —, war die Sache, unter Aufhebung des Berufungsurtheiles, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückzuerweisen. Dabei wird auch die Frage des Privateigentumes der Kläger an dem Landstreifen, die nur nebenher und nicht erschöpfend behandelt ist, von neuem zu erörtern sein. Soweit sie verneint wird, ist selbstverständlich der erhobene Anspruch unhaltbar.“